

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 9

Hildesheim, den 23. Oktober

2008

Inhalt:

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2009 und Jahresrechnung 2008 238

Stiftung „Kalandfundation Seeburg-Duderstadt“

– Urkunde über die Errichtung . . . 245

– Satzung der Stiftung 246

– Anerkennung der Stiftung 251

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2.11.2008 251

Einladung zum Erwachsenen-katechumenat 252

Einladung zur Feier der Erwachsenenfirmung im Dom zu Hildesheim 254

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009 254

Materialien für die Ökumenische Bibelwoche und den Ökumenischen Bibelsonntag 2009 256

Korrektur Kirchlicher Anzeiger Nr. 7, Seite 168 256

Kirchliche Haussammlung – Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden 257

Diözesantreffen der Priester im Ruhestand im Jahr 2009 258

Priester- und Diakonentag 258

Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9.11.2008 . 258

Kardinal-Bertram-Stipendium 259

Exerzitien 260

Diözesannachrichten 261

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2009 und Jahresrechnung 2008

Im Grundsätzlichen gelten weiterhin die Haushaltsrichtlinien gemäß Kirchlichem Anzeiger Nr. 10/2004 vom 28. September 2004, Nr. 12/2005 vom 10. Oktober 2005, Nr. 9/2006 vom 27. Oktober 2006 sowie Nr. 9/2007 vom 22. Oktober 2007, jedoch mit den nachstehenden Veränderungen bzw. Ergänzungen. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist, gelten die Richtlinien für den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auch für die Kindergärten in der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinden und Gesamtverbände.

I. Schlüsselzuweisung

01. Schlüsselzuweisung für den Personalkosten- und Sachbereich 2009

Der Vermögensverwaltungsrat des Bistums hat die Eckdaten für den Haushaltsplan 2009 des Bistums beschlossen. Das Bistum wird Eckpunkte 2020 weiter konsequent umsetzen. Daraus resultiert auch, dass die zur Verfügung stehenden Mittel an die Kirchengemeinden weiter zu mindern sind. Zugleich hat aber der Vermögensverwaltungsrat bestimmt, dass die Einsparungen, die aufgrund der Kirchengemeindefusionen zum 01. September 2008 und durch Veränderungen in der Personalstruktur der Kirchengemeinden erfolgen, an die Kirchengemeinden weitergegeben werden.

Die wichtigste Veränderung für die Schlüsselzuweisung 2009 besteht darin, dass nicht wie in 2008 eine Indexierung der einzelnen Teilschlüssel, sondern eine Erhöhung der jeweiligen Zuweisungssätze erfolgte. Hierbei stand im Vordergrund, die Übersichtlichkeit der Schlüsselzuweisung zu verbessern und somit die Transparenz für die Kirchengemeinden zu erhöhen.

02. Zuweisungssätze in den Teilschlüsseln

Im **Teilbereich A „Seelsorge und Pfarrbüro“** werden die Zuweisungssätze wie folgt angehoben:

Bis 3.000 Mitglieder	von	3,20 €	auf	3,60 €
Bis 5.000 Mitglieder	von	2,60 €	auf	3,00 €
Über 5.000 Mitglieder	von	2,10 €	auf	2,50 €

Im **Teilbereich B „Sachkosten“** wird der Zuweisungssatz von 8,80 € auf 10,40 € je Quadratmeter der Gesamtfläche angehoben.

Im **Teilbereich C „Bauunterhalt Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus“** wird die Kürzung der Versicherungswerte von 30 Prozent auf 20 Prozent reduziert.

Im **Teilbereich D „Pauschale Bedarfszuweisung“** erhöhen sich Zuweisungssätze wie folgt:

Rendant bis 1.000 Mitglieder	von 900,00 €	auf 990,00 €
Rendant bis 3.000 Mitglieder	von 1.200,00 €	auf 1.320,00 €
Rendant über 3.000 Mitglieder	von 2.100,00 €	auf 2.300,00 €
Pastoralreferent	von 2.000,00 €	auf 2.200,00 €
Chorleiter	von 1.200,00 €	auf 1.320,00 €
Dechant	von 6.000,00 €	auf 6.600,00 €
Dekanatsrendant	von 1.500,00 €	auf 1.650,00 €

Im **Teilschlüssel G „Kfz-Kosten“** erhöht sich die Zuweisung „je Mitglied“ von 0,65 € auf 0,68 € und für den „Entfernungskilometer“ von 143,16 € auf nunmehr 150,00 €.

Die Tariflichen Erhöhungen sind in der Schlüsselzuweisung 2009 für die Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

Im **Teilschlüssel E „Hausmeister/Küster/Raumpflege“** ändern sich die Zuweisungssätze wie folgt:

– je Mitglied:	von 0,32 €	auf 0,35 €
– je qm Außenfläche:	von 0,07 €	auf 0,08 €
– je qm Gebäude:	von 0,74 €	auf 0,80 €
– je Gebäude:	von 95,00 €	auf 105,00 €
– je Kindergarten	von 864,00 €	auf 940,00 €

Im **Teilschlüssel F „Pfarrsekretärin“** sind die Mitgliederzahlen der Kirchengemeinden weiterhin auf dem Niveau von 2007 „eingefroren“ worden, d. h., es ergeben sich hier keine Veränderungen aufgrund schwankender Mitgliederzahlen. Der Zuweisungssatz erhöht sich von 4,85 € auf 5,30 € je Mitglied.

03. Kirchengemeindefusionen zum 01.09.2008

Bei den Kirchengemeinden, die zum 01.09.2008 zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeführt oder einer bestehenden Kirchengemeinde zugepfarrt wurden, wird die Schlüsselzuweisung ab dem 01.01.2009 für die neue Kirchengemeinde berechnet.

Als Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahlen für die Schlüsselzuweisung gilt der 01.07. des Vorjahres. Für die Zuweisungen wurden die Mitgliederzahlen vom **01.07.2008** zu Grunde gelegt.

II. Haushaltsplan

Für das **Haushaltsjahr 2009 für den Kindergarten** ist es nicht mehr notwendig, einen Voranschlag beim Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Für die Gewährung des Bistumszuschusses ist ein schriftlicher formloser Antrag bis zum 01.11.2008 dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

zuzusenden. Eine Auszahlung des Bistumszuschusses ist ohne vollständigen Antrag nicht möglich. In dem Antrag ist folgendes anzugeben:

Gruppenstruktur der Einrichtung

Betreuungsform der jeweiligen Gruppe (Krippe, KiTa, Hort)

Betreuungszeit der jeweiligen Gruppe

Veränderungsplanungen zum neuen Kindergartenjahr

Dem Antrag muss der **aktuelle** und vollständig ausgefüllte Finanzhilfeantrag beigelegt werden.

Strukturveränderungen in Kindergärten sind früh in der Planungsphase mit dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. abzustimmen und die notwendige Bezuschussungszusage einzuholen.

01. Abrechnung der KFZ.-Kosten für das pastorale Personal

Die Abrechnung der **Kfz.-Kosten** für das Jahr **2008** ist bis **spätestens 31. März 2009** mit folgenden Belegen und Nachweisen einzureichen:

- Kopien der Fahrtkostenerstattungen bei Dienstfahrten mit Privat-Pkw
- Kopien *sämtlicher* Kraftstoffbelege sowie der Reparatur- und Wartungsrechnungen für Dienstwagen des Geistlichen
- Kopien von Fahrtenbucheintragungen von durch das pastorale Personal für die Seelsorge durchgeführten Fahrten mit einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus
- weitere Ausgaben durch Vorlage von Kopien

Der in dem Teilschlüssel G „KFZ.-Kosten“ enthaltene Zuweisungsbetrag für das pastorale Personal ist im Folgejahr mit dem Bischöflichen Generalvikariat „spitz“ abzurechnen.

Hierunter fallen alle KFZ.-Kosten für die in der Kirchengemeinde tätigen Geistlichen und des hauptberuflichen pastoralen Personals sowie auch Fahrtkosten von Dekanats- bzw. Regionalrendanturen.

- Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten mit Privatwagen, sofern eine entsprechende allgemeine Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates vorliegt, oder eine Einzelgenehmigung vom Dienstvorgesetzten gegeben worden ist.

Die allgemeine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug beträgt:

- | | |
|-----------------------|--------|
| – bei einem PKW: | 0,30 € |
| – bei einem Motorrad: | 0,13 € |
| – bei einem Fahrrad: | 0,05 € |

je gefahrenen und nachgewiesenen Kilometer. Hierbei müssen alle Dienstfahrten mit einem Privatwagen durch die Führung eines ordnungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Fahrtenbuches dokumentiert werden – **Pauschalangaben werden nicht anerkannt.**

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch setzt voraus:

- Laufende und gesonderte Aufzeichnung der dienstlich und privat zurückgelegten Fahrstrecken,
- Kilometerangabe bei Privatfahrten,
- Bei Dienstfahrten zusätzlich folgende Angaben:
 - Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt vom/zum Dienort bzw. zur Arbeitsstätte
 - Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
 - Reisezweck

Die nicht ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches erfüllt den Tatbestand eines lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils und kann zu einer Nachversteuerung von bis zu 42% des erstatteten Kilometergeldes von 0,30 € pro Kilometer führen.

Die Fahrtkostenabrechnungen sind vom Dienstvorgesetzten als „Dienstfahrt anerkannt“ abzuzeichnen

- Fahrtkostenerstattungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Alle Kosten für Dienstkraftfahrzeuge des Geistlichen, welche üblicherweise entstehen:
 - Kfz.-Steuer
 - Kraftstoffkosten
 - Kosten im Bereich von Wartung und Reparaturen

Werden mit einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus Fahrten durch das pastorale Personal für die Seelsorge durchgeführt, so sind diese bei der Einreichung der Kfz.-Kosten mit den entsprechenden Fahrtenbucheintragungen nachzuweisen. Das Bistum erstattet hierfür pro Kilometer 0,30 €.

Als Kfz.-Kosten für das pastorale Personal zählt auch der Dienstwagen des Geistlichen. Kosten von anderen Fahrzeugen der Gemeinde (Kleinbus, PKW, Anhänger) werden nicht im Rahmen der Kfz.-Kostenabrechnung für das pastorale Personal abgerechnet. Hierfür steht einer Kirchengemeinde ein Schlüsselbetrag für Kfz.-Kosten zur Verfügung.

02. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EstG („Ehrenamtspauschale“)

Zur Anwendung der Steuerbefreiung haben sich zahlreiche Zweifelsfragen ergeben, zu denen in Kürze eine Stellungnahme vom Bundesfinanzministerium ergehen soll. Bis dahin können keine konkreten Anwendungsmöglichkeiten des Gesetzes herausgegeben werden, da auch eine Anfrage durch die Finanzabteilung des Bischöflichen Generalvikariats beim zuständigen Finanzamt ohne Erfolg blieb. Sobald die Stellungnahme des Bundesfinanzministerium erfolgt, werden wir die daraus resultierenden Anwendungsmöglichkeiten durch „Ergänzende Haushaltsrichtlinien“ im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichen.

III. Jahresrechnung 2008

Bei den Kirchengemeinden, die zum 01.09.2008 zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeführt worden sind, sind die Jahresrechnungen bis zum 31.12.2008 getrennt zu führen und abzuschließen. Ab dem 01.01.2009 ist dann eine Haushaltsrechnung für die neue Gemeinde zu erstellen.

Die **Jahresrechnung 2008** ist bis zum **31. März 2009** für

- die Kirchengemeinde und den Friedhof dem Bischöflichen Generalvikariat
 - den Kindergarten dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.
- in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Sie hat folgende Bestätigungen von den mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitglieder zu enthalten:

a) Vollständigkeitserklärung

„Die unterzeichnenden Prüfer bestätigen, das sämtliche Konten der Kirchengemeinde in dem Verwaltungs- und/oder Vermögenshaushalt der Jahresrechnung (Kirchengemeinde, Friedhof, Kindertagesstätte) aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon ist das Treugut (s. § 2 GAKi).“

b) Prüfungsbestätigung

„Die vorliegende Jahresrechnung wurde von uns geprüft, die Überprüfung ergab keine/folgende Beanstandungen.“

Bei Verwendung von WIN-Kifibu sind diese Texte mit dem aktuellen Stand vorhanden. Bei der Verwendung von anderen Formularen sind diese Bestätigungen entsprechend aufzunehmen. Unter www.bistum-hildesheim.de ist dieses Formblatt bei „Finanzen/Immobilien – Service Finanzen“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen:

- **Vermögens- und Schuldnachweis** per 31.12.2008 (Formular ist auch unter www.bistum-hildesheim.de ist dieses Formblatt bei „Finanzen/Immobilien – Service Finanzen“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt); bei Verwendung von WIN-KiFiBu sind alle Konten einzeln mit Angabe eines eventuellen Verwendungszweckes im Vermögenshaushalt entsprechend aufzunehmen
- **Barkasse:** einen vom Rendanten und zwei Mitgliedern des Kirchvorstandes unterzeichneten Zählbeleg zum 31.12.2008
- **Bankkonten:** Kopie des letzten Bankauszuges bzw. Sparsbuchseite des Rechnungsjahres zum 31.12.2008
- Bei der Verwendung von WIN-KiFiBu ist zusätzlich der entsprechende **Datenträger** (Diskette, CD-ROM) beizulegen

Es werden keine Buchungsunterlagen mit eingereicht. Die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien, Referat Rechnungswesen behält sich vor, die dazugehörenden Belege nach Bedarf anzufordern.

Energieausweis gemäß Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energiesparverordnung – EnEV)

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) wurde die EU-Gebäuderichtlinie umgesetzt. Danach gilt es für alle Wohneigentümer zu beachten:

Wer Wohneigentum neu vermieten, verpachten oder verkaufen möchte, braucht dafür den sog. Energieausweis nach der EnEV. Der Energieausweis soll Verbraucher über die energetische Qualität eines Wohngebäudes informieren und den Eigentümer auf Energieeinsparpotenziale hinweisen. Ziel der Verordnung ist es demnach, Ansatzpunkte zur Senkung von Energiekosten durch geeignete Maßnahmen aufzuzeigen und einen bundesweiten Vergleich von Wohngebäuden zu ermöglichen.

Den Energieausweis nach der EnEV gibt es in zwei Varianten:

Beim verbrauchsorientierten Energieausweis (Verbrauchsausweis) erfolgt die Einordnung der energetischen Qualität des Gebäudes mit Hilfe eines Energieverbrauchskennwertes, der aus dem Energieverbrauch von drei aufeinander folgenden Jahren für die Beheizung und die zentrale Warmwasserbereitung (bei Nichtwohngebäuden zusätzlich Beleuchtung und Klimatisierung) ermittelt wird. Hierbei werden auch das Klima und längere Leerstände rechnerisch berücksichtigt. Das Ergebnis hängt somit stark von dem jeweiligen Wohnverhalten der Nutzer ab. Die Erstellung eines Verbrauchsausweises ist relativ kostengünstig (25,00–100,00 EUR).

Als zweite Variante wird der bedarfsorientierte Energieausweis (Bedarfsausweis) angeboten. Der Bedarfsausweis wird auf der Grundlage der energetischen Qualität von Gebäudehülle und haustechnischen Anlagen (Heizung und Warmwasser) erstellt. Mit Hilfe standardisierter Randbedingungen wird nach vorgegebenen technischen Regeln der Energiebedarf des Gebäudes ermittelt. Der Bedarfsausweis ist somit spezifischer und damit aussagekräftiger als der Verbrauchsausweis, da das Wohnobjekt vom Bestand her erfasst und ingenieurmäßig ausgewertet wird. Ein Bedarfsausweis kostet je nach Aufwand im Durchschnitt zwischen 400,00 und 600,00 EUR.

Der Energieausweis hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren und muss danach aktualisiert werden. Er enthält auch Sanierungsempfehlungen, die zur Senkung des Energieverbrauchs führen können. Eine Verpflichtung zur Realisation der hierzu erforderlichen Maßnahmen besteht jedoch nicht.

In welchen Fällen ein Energieausweis benötigt wird, gibt die EnEV wie folgt für Wohneigentümer zwingend vor:

Bei Verkauf, Neuvermietung, Neuverpachtung und Leasing ist dem Käufer, Mieter oder Leasingnehmer der Energieausweis zugänglich zu machen. Der Verkäufer oder Vermieter muss nicht von sich aus einen Energieausweis vorlegen, sondern nur auf positives Verlangen, dann allerdings unverzüglich. Anderweitig droht im schlimmsten Fall sogar ein Bußgeld.

Nachfolgend ist aufgelistet, ab welchem Zeitpunkt und für welche Wohngebäude ein Energieausweis benötigt wird:

- Gebäude mit bis zu vier Wohnungen, die vor 1965 errichtet wurden: Bedarfsausweis ab 01. Juli 2008. Bis zum 1. Oktober 2008 gilt eine Übergangsfrist, in der auch der Verbrauchsausweis ausgestellt werden kann;
- Gebäude mit bis zu vier Wohnungen, die nach 1965 bis Ende 1977 errichtet wurden: Bedarfsausweis ab 01. Januar 2009;
- Gebäude, die nach 1978 errichtet wurden oder die mehr als vier Wohnungen haben: Generelle Wahlfreiheit zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis.

Insoweit sind auch die kirchlichen Grundstückseigentümer im Bistum Hildesheim in allen v. g. Fällen verpflichtet, einen Energieausweis vorzuhalten. Zu beachten ist, dass der Bestand grundsätzlich geschützt ist. Für bereits bestehende Wohnraummietverhältnisse entsteht insoweit keine Energieausweispflicht. Dennoch wird empfohlen, den Wohngebäudebestand zu überprüfen, um die Möglichkeiten der Übergangsfristen bezüglich der Ausweisvarianten auszuschöpfen.

In den meisten Fällen ist die Erstellung eines kostengünstigen Verbrauchsausweises nicht möglich, da die hierfür erforderlichen Energieverbrauchsdaten nicht vorliegen. Insoweit bleibt nur der Weg der Erstellung eines Bedarfsausweises. Ein Energieausweis wird von entsprechend zugelassenen Sachverständigen (z. B. Architekten, Bauingenieuren, aber auch Handwerkern und Fachingenieuren mit Energieberaterqualifikation) ausgestellt. Der Verbrauchsausweis kann auch online im Internet bestellt werden. Anbieter finden sich über die gängigen Internetsuchmaschinen. Dort erfährt man auch Adressen von Ausstellungsberechtigten für beide Ausweisvarianten in räumlicher Nähe des Wohnobjektes. Die Kosten für einen Energieausweis hat der jeweilige Eigentümer zu tragen.

Weiterhin ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Im Fall eines Neubaus von Gebäuden gilt die Verpflichtung zur sofortigen Vorhaltung eines Bedarfsausweises. Für Gebäude nach umfassender Sanierung (mehr als 50 Prozent der Gebäudehülle wurde verändert) und/oder Modernisierung mit öffentlichen Mitteln gilt die Verpflichtung zum Bedarfsausweis ebenfalls ab sofort.
- Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind, fallen gem. § 1 Abs. 2 EnEV nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (z. B. Klöster, Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, letztere sofern nicht privat vermietet.)
- Baudenkmäler (= nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten gem. § 2 Ziff. 3a EnEV) bedürfen gem. § 16 Abs. 4 EnEV keiner Vorhaltung eines Energieausweises nach § 16 Abs. 2 EnEV.
- Gem. § 16 Abs. 3 EnEV sind für Gebäude mit mehr als 1.000 Quadratmetern Nutzfläche, in denen Behörden und sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, Energieausweise auszustellen. Der Eigentümer hat den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Diese Verpflichtung gilt auch, sofern ein solches Gebäude ein Baudenkmal ist.

Urkunde über die Errichtung der Stiftung „Kalandfundation Seeburg-Duderstadt“

Präambel

Mit Stiftungssatzung vom 20.01.1976 hatten der Kalanddirektor sowie die Pfarrer von Bernshausen, Breitenberg, Seeburg und Seulingen die Stiftung „Kalandfundation Seeburg-Duderstadt“ errichtet.

Diese Satzung ist am 11.03.1997 und am 05.06.1997 durch die Kirchliche Stiftungsbehörde genehmigt worden. Unter Berücksichtigung dieser Daten wird hiermit die Errichtung der Stiftung „Kalandfundation Seeburg-Duderstadt“ bestätigt.

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen „Kalandfundation Seeburg-Duderstadt“. Die Stiftung hat ihren Sitz in Seeburg.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die Ausbreitung, Erhaltung und Vertiefung des christlichen Glaubens im Verbands der röm.-kath. Kirche durch Gottesdienst, Verkündigung, Lehren, Ausüben des christlichen Liebesgebots und Fürbitte für die Verstorbenen.

Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst, wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer Träger und Institutionen.

Artikel 3

Als Grundstockvermögen sind bereits eingebracht Grundstücke im Eichsfeld, derzeit in einer Größe von etwa 95 ha, sowie Kapitalien, die auf Spar- und Girokonten bei Kreditinstituten belegt sind.

Das Vermögen ergibt sich im Einzelnen aus der Vermögensübersicht, die nach Ablauf des Haushaltsjahres zusammen mit der Jahresrechnung bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und von den in §§ 4 und 6 genannten Organen zu prüfen und zu unterzeichnen ist.

Artikel 4

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung vom 26. April 2007, die eine Anlage zur Urkunde ist.

Seeburg, den 26. April 2007

L.S.

Der Propst zu Duderstadt

Damm
Kalandsdirektor

Die Pfarrer von

Seeburg, Bernshausen P. Rudolf Götz OSA
Breitenberg Propst Wolfgang Damm
Seulingen Pfarrer Jan Lacki
Kalandsherren

**Satzung
der Stiftung „Kalandfundation Seeburg-Duderstadt“**

In der Erwägung,

dass die Kalandfundation des Eichsfeldes seit mindestens sieben Jahrhunderten besteht mit dem unverminderten Zweck der Ausbreitung und Erhaltung des Christlichen Glaubens durch Gottesdienst, Verkündigung, Unterweisung, Ausübung des christlichen Liebesgebots und durch Sorge für das Seelenheil der Lebenden und Verstorbenen;

dass das in Jahrhunderten entstandene, gemehrte und erhaltene Vermögen des Kaland die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig sichert;

dass die Organisation des Kaland geregelt war durch die „Statuta fraternitatis Kalendarum Seeburgensium“ vom 18.04.1523 sowie durch die Anordnung des Erzbischofs von Mainz als des damals zuständigen Oberhirten von 1704, vom 21.03.1726 und vom 20.03.1786;

dass aufgrund der vorgenannten Anordnung der Bischöfliche Commissarius des Eichsfeldes, derzeit: Propst in Duderstadt, als Kalandsdirektor und die Pfarrer von Bernshausen, Breitenberg, Seeburg und Seulingen als Kalandsherren die Kalandfundation leiteten,

dass aber die vorgenannten Organisationsregelungen der Anpassung an die Rechtsverhältnisse nach dem jeweils geltenden Niedersächsischen Stiftungs-

gesetz vom 24.07.1968 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 –
bedürfen;

erlassen die Vorgenannten, Kalandsdirektor und Kalandsherren, aufgrund des
§ 7, Abs. 3, Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes folgende

Stiftungs-Satzung

§ 1

Name und Satzung

Die Stiftung führt den Namen

„Kalandfundation Seeburg-Duderstadt“

Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der
§§ 1 und 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Sie hat ihren Sitz traditionsgemäß in Seeburg.

Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung dem Bischöflichen Stuhl zu Hildesheim,
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zugehörig im Sinne des Art. 140 des
Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 138
Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige,
mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der jeweils geltenden AO 1977 vom 16. März 1976 – zuletzt geändert
durch Gesetz vom 20.12.2001.

Stiftungszweck ist die Ausbreitung, Erhaltung und Vertiefung des christlichen
Glaubens im Verbands der röm.-kath. Kirche durch Gottesdienst, Verkündi-
gung, Lehren, Ausüben des christlichen Liebesgebots und Fürbitte für die Ver-
storbenen.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks kann die Stiftung unter anderem, insbeson-
dere im Eichsfeld, gottesdienstliche Feiern fördern, jegliche Art von Seelsorge
betreiben, kirchliche Zentren und Schulen errichten, unterhalten oder sich an
solchen Einrichtungen beteiligen sowie materielle Hilfe leisten für Menschen,
die dieser bedürfen.

§ 3

Stiftungsvermögen

Zum Stiftungsvermögen gehören Grundstücke im Eichsfeld, derzeit in einer
Größe von etwa 95 ha, sowie Kapitalien, die auf Spar- und Girokonten bei
Kreditinstituten belegt sind.

Das Vermögen ergibt sich im Einzelnen aus der Vermögensübersicht, die nach Ablauf des Haushaltsjahres zusammen mit der Jahresrechnung bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen, von den in §§ 4 und 6 genannten Organen zu prüfen und zu unterzeichnen ist.

§ 4 Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 26, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus dem Propst von Duderstadt als Kalandsdirektor und allen Inhabern einer Pfarrstelle im Dekanat Untereichsfeld.

Sollte eine der vorgenannten Pfarrstellen nicht besetzt, sondern deren Verwaltung dem Pfarrer einer Nachbargemeinde übertragen werden, übernimmt dieser vom Bischof beauftragte Geistliche auch die vollen Pflichten und Rechte als Kalandsherr für die Dauer der Beauftragung.

Der Kalandsdirektor führt den Vorsitz; er wird bei Verhinderung vertreten durch den dienstältesten Kalandsherrn, der auch im Falle der Vakanz den Vorsitz führt. Das Amt in der Kalandsfundation ist ein Ehrenamt. Vergütungen für die Amtsführung werden nicht gewährt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand nimmt die geistlichen Funktionen der Stiftungsaufgaben, insbesondere die Feiern der Totenmessen, die die Stifter der Messstiftungen den Kalandsherren zur Auflage gemacht haben, teils einzeln, teils in Konzelebration, wahr, wie dies in einer besonderen Anordnung des Bischofs von Hildesheim festgelegt ist, die Anlage zu dieser Satzung ist;

legt in einem Aufgabenprogramm nach Maßgabe des Stiftungszecks die förderwürdigen Projekte und die Reihenfolge und den Umfang fest, in dem die Projekte nach- oder nebeneinander im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern sind;

ist im Zusammenwirken mit dem Rendanten für das Dekanat Untereichsfeld (§ 6) für die Erhaltung des Vermögensbestandes, für die alljährlich zu erstellende Vermögensübersicht sowie die Jahresrechnung verantwortlich;

sorgt für die Einhaltung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 01.02.2004 – Kirchlicher Anzeiger Nr. 1/2004 – Seite 18 ff. – sowie der Geschäftsanweisung vom 01.10.2000 zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – Kirchlicher Anzeiger Nr. 11/2000 – Seite 217 ff. – in der jeweils gültigen Fassung;

berichtet jederzeit auf Anforderung, allenfalls alljährlich bis zum letzten Tage des Monats April dem Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim als der kirchlichen Stiftungsbehörde über die Erfüllung der Stiftungsaufgaben im abge-

laufenen Jahre und übersendet eine von dem Kalanddirektor beglaubigte Abschrift der Vermögensübersicht und der Jahresrechnung;

kann ausgeschiedene oder ausscheidende Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu Ehren-Kalandsherren berufen mit dem Rechte des Sitzes im Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht und der Teilnahme an allen Zusammenkünften des Vorstandes.

Der Kalanddirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sieben vollen Tagen die Vorstandssitzungen jeweils bei Bedarf ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Vorstand muss mindestens zweimal jährlich zusammentreten, nämlich nach Erstellung der Jahresrechnung und zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr im letzten Quartal eines jeden Jahres am Sitze eines der Vorstandmitglieder im jährlichen Wechsel. Der Vorsitzende muss weitere Sitzungen einberufen, wenn wenigstens zwei Kalandsherren dieses unter Vorlage der Tagesordnung wünschen.

Auf die Einladungsfristen kann verzichtet werden. Beschlüsse können bei Einverständnis im Umlaufverfahren erfolgen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung drei Mitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift in das Protokollbuch aufzunehmen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes bedürfen der Unterschrift des Kalanddirektors bzw. seines Vertreters und zweier weiterer Mitglieder des Vorstandes unter Beidrückung des Kalandsiegels.

Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§ 6

Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens und dessen Erträge, die Erstellung eines Haushaltsplanes, der Vermögensübersicht und Jahresrechnung obliegt dem Rendanten des Dekanates Untereichsfeld. Er ist gegenüber Dritten zur Vornahme aller Handlungen bevollmächtigt, die die Verwaltung des Vermögens und seiner Erträge gewöhnlich mit sich bringt, insbesondere zu Verfügungen über Konten bei Kreditinstituten, Tilgung von Verbindlichkeiten und Entgegennahme von Leistungen mit befreiender Wirkung für den Leistenden. Eine nähere Beauftragung erfolgt durch den Vorstand.

Das Kalandsvermögen gilt mit der Maßgabe als Kirchenvermögen, dass das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vom 01.02.2004 sowie die Geschäftsanweisung vom 01.10.2000 zum KVVG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Auf § 1 Satz 4 dieser Satzung wird Bezug genommen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Prüfung und Unterzeichnung der Jahresrechnung (§ 3) sowie Beschlussfassung des Haushaltsplanes (§ 5) ist jeweils eine Ausfertigung der Finanzabteilung des Bischöflichen Generalvikariates zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 7

Auflösung

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes rechtlich oder tatsächlich unmöglich geworden oder wird die Stiftung aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes aufgelöst, so fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis zur jeweiligen Seelenzahl an die katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Untereichsfeld sowie an die katholische Kirchengemeinde in Lindau, die es ihrerseits wiederum für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden haben.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der Fassung vom 20. Dezember 1985 der Stiftungsaufsicht durch das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim.

Eine Auflösung der Stiftung ist nur mit Zustimmung dieser Stiftungsbehörde möglich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Gegeben zu Seeburg und Duderstadt am 26. April 2007.

L.S.

Der Propst zu Duderstadt

Damm
(Kalandsdirektor)

Die Pfarrer von

St. Peter und Paul, Mariä Verkündigung,
Bernshausen Breitenberg
P. Rudolf Götz Damm
St. Johannes Bapt., St. Martin,
Seulingen Seeburg
Jan Lacki, Pfr. P. Rudolf Götz

(Kalandsherren)

Vorstehende Neufassung der Satzung, die den althergebrachten Zweck dieser kirchlichen Stiftung nicht verändert, wird hiermit genehmigt und in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 14. Juni 2007

L.S.

Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Anerkennung der Stiftung „Kalandfundation Seeburg-Duderstadt“

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft vom 26.04.2007 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 14. Juni 2007

L.S.

Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. 11. 2008 (einschließlich der Vorabendmessen)

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa**. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Renovabis schickt Ihnen eine **liturgische Hilfe mit Predigtsskizze** zum Allerseelentag, die der Münchner Pastoraltheologe Professor Dr. Ludwig Mödl verfasst hat. Weiterhin erhalten Sie ein **Gebetsbild**, das Sie für Ihre Pfarrei in der benötigten Menge nachbestellen können. Außerdem: ein **Plakat**, das Sie bitte vom 27. Oktober 2008 an aushängen möchten.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) unter Angabe der Buchungskontonummer 442 001 mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2008“ überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nachbestellung Gebetsbilder:

Telefon: 02 41/4 79 86-200, E-Mail: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 0 81 61/53 09-53 oder -49, Fax: 0 81 61/53 09-44
E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Einladung zum Erwachsenenkatechumenat

Das Bistum Hildesheim lädt alle Priester und pastoralen MitarbeiterInnen, die mit erwachsenen Taufbewerbern auf dem Weg sind, dazu ein, den nach dem Konzil erneuerten altchristlichen Erwachsenenkatechumenat einzuführen, der in unserer Kirche der Normalweg der Vorbereitung Erwachsener ist. Mit dem 2001 erschienenen liturgischen Buch der Eingliederung Erwachsener steht auch ein offizielles Ritusbuch zur Verfügung, das den ordentlichen Weg der Eingliederung beschreibt.

Der Fachbereich Missionarische Seelsorge veröffentlicht im Herbst dieses Jahres „Vorläufige Orientierungen und Empfehlungen“ zur Gestaltung des Katechumenats, die allen Pfarreien zugehen werden.

Die Feier der Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens findet auch dieses Jahr am 1. Fastensonntag – am 1. März. 2009, 15.00 Uhr – im Dom zu Hildesheim statt. Am Vormittag des ersten Fastensonntags soll während der sonntäglichen Eucharistie in der Heimatgemeinde eine Statio gehalten, in der Mitglieder der Katechumenatsgruppe vom Weg des Bewerbers bzw. der Bewerberin berichten, die Paten ihre Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes er-

klären und der bzw. die Katechumene um die Taufe bittet. Der Pfarrer nimmt all dies entgegen, er spricht aber nicht selbst die Zulassung aus. Vielmehr wird ein vorbereitetes Empfehlungsschreiben mit dem Namen des Taufbewerbers bzw. der Taufbewerberin versehen. Der Pfarrer und der Leiter bzw. die Leiterin der Katechumenatsgruppe bezeugen zusammen mit den Paten durch ihre Unterschrift die Ernsthaftigkeit des Taufwunsches.

Die Feier der Zulassung zur Taufe findet am Nachmittag in Hildesheim in der St.-Antonius-Kirche im Rahmen einer Wort-Gottes-Feier statt. Die Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinden überreichen dem Bischof das Empfehlungsschreiben der Gemeinde und stellen ihre Katechumenen vor, die persönlich vom Bischof begrüßt werden.

Die Feier der Eingliederung Erwachsener findet in der Regel in der Osternacht statt. Normalerweise werden die Taufbewerber durch die Feier der Taufe, Firmung und die erste Teilnahme an der Eucharistie in der Heimatgemeinde in die Kirche aufgenommen.

Literaturhinweise

- Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – *Grundform. Manuskriptausgabe zur Erprobung, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Trier 2001. Auslieferung über: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, D-54216 Trier.*
- Erwachsenentaufe als pastorale Chance. Impulse zur Gestaltung des Katechumenats. *Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2001, Nr. 160.*
- Ernst Werner (Hrsg.), Erwachsene fragen nach der Taufe. Eine katechetisch-liturgische Handreichung zur Gestaltung des Katechumenats. *Erarbeitet im Auftrag des Deutschen Liturgischen Instituts und der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Deutscher Katechetenverein, München 2000.*
- Franz-Peter Tebartz-van Elst, Handbuch der Erwachsenentaufe, Liturgie und Verkündigung im Katechumenat. *Aschendorf Verlag, Münster 2001.*
- Franz-Peter Tebartz-van Elst (Hrsg.). Öffne uns den Brunnen der Taufe. Die Feiern der Eingliederung in die Kirche, *Kath. Bibelwerk, Stuttgart 1995.*

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Bischöflichen Generalvikariat
Hauptabteilung Pastoral
Fachbereich Missionarische Seelsorge
Regens Dr. Christian Hennecke
Matthias Kaune
Domhof 18–21
31134 Hildesheim
Telefon: 0 51 21/307-368/9
E-Mail: verkuendigung@bistum-hildesheim.de

Einladung zur Feier der Erwachsenenfirmung im Dom zu Hildesheim

Erwachsene Firmbewerber werden in den Pfarreien oder in den Dekanaten auf den Empfang der Firmung vorbereitet. Ein Orientierungsrahmen mit Empfehlungen und Anregungen für die Gestaltung der Vorbereitung wird in den kommenden Tagen an die Pfarreien versandt.

Für die Firmung Erwachsener gibt es im Bistum Hildesheim folgende Regelung:

- Die Erwachsenenfirmung kann im Rahmen der turnusmäßigen Firmungen Jugendlicher in den Pfarrgemeinden gespendet werden.
- Die Erwachsenenfirmung findet einmal im Jahr zu Pfingsten im Hohen Dom zu Hildesheim statt.

Die Kandidaten und Kandidatinnen sind auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Ein entsprechendes Informationsblatt wird in den kommenden Tagen an die Pfarreien versandt.

Im Jahr 2009 wird die Erwachsenenfirmung am Pfingstmontag, den 1. Juni 2009, im Hohen Dom von Weihbischof Hans-Georg Koitz gefeiert.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Bischöflichen Generalvikariat
Hauptabteilung Pastoral
Fachbereich Missionarische Seelsorge
Regens Dr. Christian Hennecke
Domhof 18–21
31134 Hildesheim
Telefon: 0 51 21/307-368/9
E-Mail: verkuendigung@bistum-hildesheim.de

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009

„Damit sie eins werden in deiner Hand“ (Ez 37,17)

Im Zentrum des Gottesdienstes zur Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2009 steht eine Zeichenhandlung aus dem Prophetenbuch Ezechiel.

Selten wird ein alttestamentlicher Text für die Einheit der Christenheit herangezogen. In Korea, aus dem der diesjährige Gottesdienstentwurf stammt, ist dieser Text aus Ezechiel 37 ein Schlüsseltext, mit dem das koreanische Volk beider Staaten seine Sehnsucht nach Einheit ausdrückt. Seit über einem halben Jahrhundert ist die koreanische Halbinsel in zwei Staaten geteilt. Der Fall der

Mauer in Deutschland 1989 hat viele Hoffnungen in Korea geweckt, dass eine Wiedervereinigung auch für ihr Land möglich werden könnte. Aber der Weg ist weit, die Situation nicht vergleichbar – und trotzdem gibt es diese ungebrochene Hoffnung nach Einheit. Ihre Sprache findet diese Hoffnung in dem kräftigen und eindrücklichen Bild der zwei Stäbe aus der Ezechielprophetie. Die biblische Botschaft weist weit über eine oberflächliche Vereinigung auf einen tiefen Heilungsprozess hin, den Gott bewirken kann.

Eine ganze Reihe von Konflikten in unserer Welt rührt daher, dass Menschen und Völker durch fremde Grenzen auseinander gerissen werden. Der Prophet erinnert an Gottes heilende Kraft, die Einheit schaffen kann, wo Menschen sie zerstört haben. Sein Ruf zur Hoffnung ist zugleich ein Ruf zur Buße und zur Umkehr. Die Hinwendung zu Gott verändert nämlich die Perspektive. In Gottes Hand wird das Ganze sichtbar, die Trennungen von Menschen können überwunden werden. So führt der Weg der Hoffnung auf Einheit über das Schuldbekenntnis. Zu Beginn des Gottesdienstes, in der Nähe Gottes, steht das Erkennen, dass Menschen zerbrechen, was zusammen gehört. Und es endet mit dem Gebet zur Einheit der Kirchen, das Christinnen und Christen auf dem Weg zum Ökumenischen Kirchentag im Jahr 2010 begleitet.

Das Arbeitsheft, das zur Gebetswoche erscheint, erinnert mit Meditationen und Bildern an die Überwindung der Zerrissenheit in Europa nach dem Ende des Kalten Krieges und den Fall der Mauer. Im Materialheft sind Texte für die gesamte Woche enthalten, in der die Überwindung von Trennungen (z. B. zwischen den Religionen, Gesunden und Kranken, Armen und Reichen) entfaltet wird.

Seit diesem Jahr erscheinen die Materialien im Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Straße 40, 97359 Münsterschwarzach, E-Mail: info@vier-tuerme.de oder beim Calwer Verlag, c/o Brockhaus Commission, Postfach 1220 in 70803 Kornwestheim, E-Mail: calwer@brocom.de

Für den Gottesdienst sind drei Projekte für die Ökumenische Kollekte ausgewählt worden. Es wird gebeten, bei der Gottesdienstvorbereitung diese Empfehlungen zu berücksichtigen und eines der Projekte durch die Gemeindekollekte zu unterstützen.

Die konkrete Verheißung des Propheten zur Einheit seines Volkes weist über die gottesdienstliche Gemeinde hinaus in eine Welt, die ins Gebet genommen wird. Der Gottesdienst und die Gebetswoche für die Einheit der Christen sollen das ökumenische Miteinander stärken.

Materialien für die Ökumenische Bibelwoche und den Ökumenischen Bibelsonntag 2009

Siebenmal sagt Jesus im Johannes-Evangelium in Bildern, wer er, wie er für diejenigen ist, die an ihn glauben. Brot und Wein, Hirte und Licht sind vertraute Bilder; bei Tür muss man schon einen Augenblick nachdenken, noch etwas schwieriger mag es sein, spontan etwas zu sagen zu den Worten: Leben, Wahrheit, Auferstehung – was heißt das?

Jedes der sieben Ich-bin-Worte und sein Textzusammenhang bietet eine Fülle von Themen, die nicht alle an einem Nachmittag oder Abend behandelt werden können. Daher haben bereits die Autorinnen und Autoren, die das Material für das Heft zusammengestellt und in einem eigenen Didaktischen Begleitheft bibelwissenschaftliche Hinweise und pädagogische Anregungen gegeben haben, eine Auswahl getroffen. Das Materialheft soll ein Begleiter sein, um wichtige Beobachtungen und Erinnerungen aus der Bibelwoche zu sammeln.

Die Bibelwoche bietet Themen und Möglichkeiten, über die Grenzen der eigenen Gemeinschaft hinaus mit Menschen ins Gespräch zu kommen.

„Auf dem Weg zu Gottes Wohnungen“ – dieses Motto steht im Mittelpunkt des Bibelsonntags 2009. Wohnung finden, ein Zuhause haben, Menschen, mit denen man zusammen wohnen darf, mit denen man sich versteht: das Bildwort aus Johannes 14 rührt an tiefe Sehnsüchte. Jeder möchte irgendwo beheimatet sein.

Die Bibel als gemeinsame Grundlage aller christlichen Kirchen ist die Basis des Aufeinander-Zugehens der Kirchen. Der Bibelsonntag soll an diese Grundlage erinnern. Daher ist die gemeinsame Feier dieses Tages ein Zeichen nach innen wie nach außen, das Christinnen und Christen vor Ort wie auch weltweit miteinander durch das Wort Gottes verbunden sind.

Bestelladresse: Deutsche Bibelgesellschaft, Balinger Straße 31, 70567 Stuttgart; Internet: www.bibelonline.de; E-Mail: vertrieb@dbg.de

Korrektur Kirchlicher Anzeiger Nr. 7/2008, S. 168

Kollektenplan, Aufgaben des Heiligen Vaters (Peterspfennig):

Die Kollekte ist nicht wie abgedruckt am **29. Juni**, sondern am Sonntag, dem **28. Juni 2009**.

Kirchliche Haussammlung Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden

Gemäß dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26.2.1965 Artikel 1 Abs. 1 und § 1 der Anlage zum Konkordat ordnen wir hiermit an, dass auch im nächsten Jahr die Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden in allen Gemeinden unseres Bistums durchgeführt wird. Aufgrund des Terminvorschlages der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen setzen wir den Termin der Sammlung fest für die Zeit vom **7. Februar–14. Februar 2009**.

Die Sammlung ist von **allen** Kirchengemeinden durchzuführen als eine öffentliche Haussammlung. Es können außerdem auch Spendenbriefe versandt werden. Ob es darüber hinaus angebracht ist, in dieser Zeit auf kirchlichen Plätzen vor den Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Einrichtungen die Sammlung durchzuführen, überlassen wir dem pflichtgemäßen Ermessen der örtlichen Kirchengemeinden.

Diejenigen Gemeinden, die diese Sammlung nicht für eigene Bedürfnisse notwendig haben, mögen die Sammlung für andere bedürftige Kirchengemeinden im Bistum halten und an uns abführen, damit die Diözese mit diesen Mitteln mancherorts im Bistum auch heute noch vorhandene Notstände beheben kann.

Die Sammlungen sind nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen, wie sie bislang von uns veröffentlicht worden sind (vgl. Kirchl. Anzeiger 1965, S. 11 ff.). Auf folgende Einzelheiten sei noch hingewiesen:

1. Die Sammlung ist **nur für das niedersächsische Gebiet** genehmigt. Die nach dem neuen Nieders. Sammlungsgesetz vom 18. Juli 1969 zu beachtenden Vorschriften sind abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger 1969, S. 305 f.
2. Es sind wie bisher **Sammellisten** zu verwenden.
3. Die **Abrechnung** über die Sammlung ist auf beiliegendem Formblatt in einfacher Ausfertigung bis zum **1. April 2009** vorzulegen. Die 2. Ausfertigung bleibt bei den Akten.

Soweit bei der letzten Sammlung die aufkommenden Mittel für eigene Zwecke der Kirchengemeinden verwendet worden sind, erteilen wir hierdurch die generelle Genehmigung hierzu.

Hildesheim, den 20. Oktober 2008

Bischöfliches Generalvikariat

Diözesantreffen der Priester im Ruhestand im Jahr 2009

Das Treffen der Priester im Ruhestand findet statt

vom 18. bis 20. Mai 2009

im Kolping-Familienferienzentrum „Ferienparadies Pferdeberg“ in **Duderstadt**.

Herzlich sind alle Ruhestandspriester in unserem Bistum zu dieser jährlichen Tagung eingeladen.

Als Referent konnte **Prof. Dr. Franz-Josef Nocke, Duisburg**, gewonnen werden.

Thema: „Ja sagen zum Alter: Impulse aus dem Glauben!“

Anmeldung: Hauptabteilung Personal/Seelsorge, Tel. (0 51 21) 307-272/-279.

Priester- und Diakonentag

Der Priester- und Diakonentag findet am **20. August 2009** statt. Der Tagungsort ist der **Wohldenberg**.

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Thema und Referenten werden noch bekannt gegeben.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. 11. 2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kardinal-Bertram-Stipendium

Ausschreibung 2009

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich **zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2009 folgende Themen ausgeschrieben:

1) Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903–1968), sein Wirken in Breslau, Görlitz und Berlin

Beratung: Frau Gabriele Witolla, Leiterin des Archives des Deutschen Caritasverbandes e.V., Karlstr. 40, 79104 Freiburg i. Br., Tel. 07 61/200-341

2) Der katholische Kirchenbau in Schlesien vor und nach dem Ersten Weltkrieg

Beratung: Dr. Beate Störkuhl, Oldenburg, Tel. 04 41/96 195-14
E-Mail: stoertk@uni-oldenburg.de

3) Karl Frhr. Vom Stein zum Altenstein, Preußischer Kulturminister (1817–1838) und die katholische Kirche in Schlesien

Beratung: Prof. Dr. Franz Machilek, Bamberg, Tel. 09 51/5 85 92
E-Mail: franz.machilek@t-online.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. **Bewerbungen** mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2009** zu richten:

**An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,
St.-Peters-Weg 11–13, 93047 Regensburg.**

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 6. März 2009. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2009, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2011 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung ein-

zureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Visitorator Prälat Franz Jung
Münster

Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler
Tübingen

Archiv- und Bibliotheksdirektor
Msgr. Dr. Paul Mai Regensburg,
Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

1. Oktober 2008

Exerzitien für Priester und Diakone

- Thema: Das spirituelle Profil des Christen,
sichtbar gemacht durch Schlüsseltexte aus den Paulusbriefen
- Termin: 09.–13. November 2009
- Begleiter: P. Josef Katzer OMI
- Ort: Geistliches Zentrum – Bonifatiuskloster Hünfeld
- Anmeldung: Geistliches Zentrum – Bonifatiuskloster Hünfeld,
Klosterstraße 5, 36088 Hünfeld
Tel. (0 66 52) 94-537, Fax: (0 66 52) 94-538,
E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de
Homepage: www.bonifatiuskloster.de

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen ausgesprochen:

Pfarrer Dirk Jenssen

Ernennung zum Dechant des Dekanates Alfeld-Detfurth zum 01.09.2008.

Dechant Raymund Bernd Schwingel

Zusätzliche Ernennung zum Pfarrverwalter in Bad Lauterberg, St. Benno zum 23.09.2008.

Pater Jaroslaw Kaczmarek OFM Conv.

Entpflichtung als Pfarrvikar in Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser zum 31.08.2008.

Verlässt das Bistum Hildesheim zum 31.08.2008.

Pater Dr. Sylwester Walocha OFM Conv.

Ernennung zum Pfarrvikar in Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser zum 01.09.2008.

Wohnung: Kloster zu Uelzen, Alewinstraße 27, 29525 Uelzen.

Pfarrer Stefan Lampe

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Alfeld-Detfurth zum 01.09.2008.

Pfarrer Rainer Maria Algermissen

Entpflichtung von den priesterlichen Aufgaben in Göttingen, St. Heinrich und Kunigunde, sowie Adelebsen, St. Hedwig und St. Adelheid, und Dransfeld, St. Marien zum 31. August 2008.

Zusätzlich zu seinen Aufgaben in der Krankenhauseelsorge Beauftragung mit priesterlichen Aufgaben in der neu errichteten Pfarrgemeinde Göttingen, St. Paulus zum 01.09.2008.

Pfarrer Norbert Hübner

Beauftragung zum Subsidiar in der neu errichteten Pfarrgemeinde Göttingen, St. Godehard zum 01.09.2008.

Pfarrer Norbert Mauerhof

Entpflichtung als Pfarrvikar in Bückeberg, St. Marien, und als stellvertretender Dechant zum 30.09.2008.

Ernennung zum Pfarrer in Seelze, Hl. Dreifaltigkeit zum 01.10.2008.

Neue Anschrift: Pfarrhaus Hl. Dreifaltigkeit, Südstraße 9, 30926 Seelze

Pfarrer Bernd Langer

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Ernennung zum Pfarrverwalter in Göttingen-Geismar, Maria Königin des Frieden, zum 01.09.2008.

Pfarrer Gunter Buffo

Entpflichtung als Krankenhausseelsorger in Hannover und Versetzung in den Ruhestand zum 30.09.2008.

Beauftragung als Subsidiar in der Krankenhausseelsorge in Hannover zum 01.10.2008.

Titel: Pfarrer i. R.

Pfarrer Helmut Hoffmann

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrgemeinden Hannover-Linden, St. Godehard und Hannover-Linden, St. Benno und Versetzung in den Ruhestand zum 30.09.2008.

Titel: Pfarrer i. R.

Neue Adresse: St.-Godehardi-Stift, Posthornstr. 17, 30449 Hannover

Pfarrer Wolfgang Langer

Entpflichtung als Pfarrer in Braunschweig-Querum, St. Marien zum 10.10.2008.

Ernennung zum Krankenhaus-Pfarrer an der Medizinischen Hochschule Hannover zum 11.10.2008.

Neue Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde St. Anna, Anderter Str. 9, 30629 Hannover-Misburg

Pfarrer Georg Vetter

Ernennung zum Pfarrverwalter in Göttingen-Geismar, Maria Königin des Friedens zum 12.10.2008.

Titel: „Pfarrer“

Neue Anschrift: Pfarrhaus Maria Königin des Friedens, Sandersbeek 1, 37085 Göttingen

Pfarrer em. Franz-Josef Schubert

Ernennung zusätzlich und rückwirkend zum rector ecclesiae der Albertus-Magnus-Kirche im Alten- und Pflegeheim St. Paulus, Hildesheim ab 01.09.2008.

Pfarrer i. R. Manfred Barsuhn

Beauftragung als Subsidiar in der Pfarrgemeinde Alfeld, St. Marien zum 01.10.2008.

Pater Hans-Albert **Gunk** OP

Seit dem 15.08.2008 im Dominikanerkloster St. Albertus-Magnus in Braunschweig.

Beauftragung mit der Verwaltung der Pfarrgemeinde Braunschweig-Querum, St. Marien zum 11.10.2008.

Wohnung: Brucknerstraße 6, 38106 Braunschweig

Pater Jakobus **Zoor** OSB

Ernennung zum Krankenhaus-Pfarrer am Klinikum Hildesheim mit Wirkung vom 01.09.2008 für die Dauer von zwei Jahren.

Wohnung: Haus Jerusalem, Lappenberg 12, 31134 Hildesheim

Pater José Manuel **Iparraguirre Segua** CMF

Entpflichtung als Leiter der Spanischen Katholischen Mission Hannover zum 30.09.2008.

Verlässt das Bistum Hildesheim zum 30.09.2008.

Pfarrer Pedro Jesús **Pérez Rodríguez**

Ernennung zum Leiter der Spanischen Katholischen Mission Hannover zum 01.10.2008.

Pater Bernhard **Hundeck** CSsR

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Bad Harzburg, Liebfrauen zum 30.09.2008

Verlässt das Bistum Hildesheim zum 30.09.2008.

Pater Kurt **Wehr** CSsR

Verlässt das Bistum Hildesheim zum 30.09.2008.

Pater Ernst-Willi **Paulus** CSsR

Ab dem 01.10.2008 neu im Seelsorgeteam des Kloster Steterburg, Klosterweg 3, 38329 Salzgitter.

Pater Benedikt **Lautenbacher** SJ

Ernennung zum cappellanus/Hochschulseelsorger der Kath. Hochschulgemeinde Göttingen zum

01.10.2008 für ein Jahr.

Kaplan Adam **Ulatowski** C.Or.

Entpflichtung als Pfarrvikar der Pfarrgemeinden Celle, St. Ludwig und Celle, St. Johannes des Täufer zum 30.09.2008.

Verlässt das Bistum Hildesheim zum 30.09.2008.

Kaplan Dr. Wolfgang Beck

Entpflichtung als Pfarrvikar in Hannover, Basilika St. Clemens, und als Schulseelsorger der St-Ursula-Schule Hannover zum 31.08.2008.

Die Aufgabe als „cappellanus“ und Hochschulseelsorger bleibt erhalten.

Kaplan Thomas Hanke

Beauftragung als Schulseelsorger der St.-Ursula-Schule Hannover zum 01.09.2008.

Beauftragung als Subsidiar in Hannover, St. Heinrich, Hannover, St. Elisabeth, und Hannover, Basilika St. Clemens zum 01.10.2008.

Neue Anschrift: Propstei St. Clemens, Goethestraße 33, 30169 Hannover

Kaplan Martin Marahrens

Ernennung zum Leiter des Dekanatsjugendzentrum EMMAUS in Duderstadt und Beauftragung mit der Leitung des Friedengrundes zum 01.10.2008.

Ernennung zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Untereichsfeld zum 01.10.2008.

Neue Anschrift: Kardinal-Kopp-Str. 31, 37115 Duderstadt

Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 7/2008**Pfarrer Hans R. Haase**

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Vinzenz, Göttingen-Weende und St. Paulus, Göttingen, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Paulus, Göttingen zum 01.09.2008.

Wohnung: An der St. Vinzenz-Kirche 5, 37077 Göttingen

Diakone**Diakon Thomas Müller**

Nach Ablauf der dreijährigen Freistellung für den Dienst im Blessed Gérard's Care Centre in Mandeni, Südafrika, Übertragung der Stelle als Hauptberuflicher Diakon in der Pfarrgemeinde St. Raphael, Garbsen zum 01.10.2008.

Dienstszitz: Pfarrhaus St. Raphael, Antareshof 5, 30823 Garbsen.

Diakon Rupert Butterbrodt

Ernennung zum Hauptberuflichen Diakon in Salzgitter zum 01.10.2008.

Dienstszitz: Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Altstadtweg 7, 38259 Salzgitter

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**Stefan Tschirsch**

Seit 01.02.2008 Mitarbeit im Referat Gemeindeberatung und kirchliche

Organisationsentwicklung (50%), Schulseelsorge (50%), davon 20% Mitarbeit im Referat Personalentwicklung.

Hubertus Schönemann

Promotion zum Dr. phil. am 11.07.2008.

Sonja Wessendorf

Entpflichtung als Pastoralreferentin im Dekanat Unterelbe zum 31.09.2008.

Ab dem 01.09.2008 Pastoralreferentin im Dekanat Celle.

Dienstsitz: Katholisches Pfarramt St. Ludwig, Kanonenstraße 1, 29221 Celle.

Manuela Kutschke

Nach Rückkehr aus der Elternzeit ab dem 01.09.2008 Pastoralreferentin für die Schulseelsorge im Dekanat Hildesheim.

Dienstsitz: Oase Heilig Kreuz, Kreuzstraße 4, 31134 Hildesheim.

Michael Hasenauer

Entpflichtung als Pastoralreferent für das Dekanat Lüneburg zum 31.08.2008.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Referent im Referat für spirituelle Bildung in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung, Neue Straße 3, 31134 Hildesheim, ab dem 01.09.2008 Leiter des Katholischen Universitäts- und Hochschulzentrums für die katholischen Hochschulangehörigen (KHG) Lüneburg.

Dienstsitz: Katholisches Universitäts- und Hochschulzentrum Lüneburg, Heinrich-Böll-Straße 33, 21335 Lüneburg.

Harald Kurp

Ende des Dienstverhältnisses mit dem Bistum Hildesheim zum 30.09.2008.

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

Gemeindereferent Matthias **Risau-Klöpffer**

Versetzung zum 01.09.2008 nach Hameln, St. Elisabeth.

Gemeindereferentin Rita **Evensen**

Versetzung zum 01.09.2008 nach Bremen-Burgdamm, St. Birgitta, Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie, Lilienthal, Guter Hirt.

Dienstsitz: Lilienthal, Guter Hirt

Gemeindereferentin Francesca **Cannella-Jung**

Elternzeit bis 16.06.2010.

Gemeindereferentin Marianne **Etrich**

Ab dem 01.09.2008 Gemeindereferentin in Burgdorf, St. Nikolaus.

Gemeindereferentin Annette **Handzik**

Versetzung zum 01.10.2008. Referentin für die Katholische Studierende Jugend (KSJ) im Fachbereich Jugendpastoral des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim. Dienstsitz: Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim und Referentin im Katholischen Jugendpastoralen Zentrum TABOR. Dienstsitz: Katholisches Jugendpastorales Zentrum TABOR, Hildesheimer Straße 22, 30169 Hannover.

Änderungen:

Dipl.-jur. can. Prälat Willi **Stoffers**

Adresse: Paulusheim, Neue Straße 21, 31134 Hildesheim,
Telefon: 0 51 21/109-404

Pfarrer i. R. Helmut **Graw**

Neue Anschrift ab 01.08.2008: Fresenbergstraße 20, 28779 Bremen-Blumenthal

Msgr. Pfarrer i. R. Martin **Verdiesen**

Neue Anschrift: Antonius-Holling-Weg 4, 38440 Wolfsburg

Pfarrer i. R. Josef **Schäfer**, Harsum

Telefon: (0 51 27) 4 09 22 55

Verstorben:

Am 25.08.2008 verstarb die Gemeindereferentin i. R. Schwester Ursula **Reimann**, zuletzt wohnhaft in 35514 Warburg, Haus Maria am Hainberg. Im August 2008 verstarb die Gemeindereferentin i. R. Elisabeth **Muche**, zuletzt wohnhaft in Braunschweig.

Im September 2008 verstarb die Gemeindereferentin i. R. Lizbeth **Scharberth**, zuletzt wohnhaft in Uslar.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegen zwei Abrechnungsbögen bei.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €